

1. De-minimis-Beihilfen

Der Begriff De-minimis-Regel stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhalten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt u. a. für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese sogenannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch von ihr genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-VO gewährt werden:

- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – im Folgenden **Allgemeine-De-minimis-Beihilfen** genannt
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor - zuletzt geändert durch VO (EU) 2019/316 vom 21.02.2019 und VO (EU) Nr. 2023/2391 vom 04.10.2023 – im Folgenden **Agrar-De-minimis-Beihilfen** genannt
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 2023/2391 vom 04.10.2023 – im Folgenden **Fisch-De-minimis-Beihilfen** genannt
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von

allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen sowie deren Vorgängerverordnung (VO (EU) Nr. 360/2012, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 vom 04.10.2023 – im Folgenden **DAWI-De-minimis-Beihilfen** genannt.

2. Definition/Erläuterung

2.1. Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der Schwellenwerte nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen (mit Ausnahme der DAWI-De-minimis-VO) einen Unternehmensverbund als „**ein einziges Unternehmen**“.

Als **ein einziges Unternehmen** sind diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als **ein einziges Unternehmen** im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

Davon ausgenommen sind gemäß DAWI-De-minimis-Beihilfen Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist,

werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

2.2. Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

3. Schwellenwerte/Kumulierung

Die an **ein einziges Unternehmen** in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen

- für Allgemeine und DAWI-De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren und
- für Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren

einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- **Allgemeine-De-minimis-Beihilfen:** 300.000 €,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen: 20.000 €,
- Fisch-De-minimis-Beihilfen: 30.000 € (40.000 €, wenn Punkt 6. umgesetzt),
- **DAWI-De-minimis-Beihilfen:** 750.000 €.

Erhält **ein einziges Unternehmen** De-minimis-Beihilfen **nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen**, so müssen diese – bis auf die DAWI-De-minimis-Beihilfen – zusammen betrachtet und addiert werden. Dabei gelten folgende Regeln:

- Agrar- + Fisch-De-minimis = 30.000 €,
- Allgemeine- + Agrar- + Fisch-De-minimis = 300.000 €

DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen immer zusätzlich, d. h. neben den anderen De-minimis-Beihilfen, bis zur Höhe von 750.000 EUR gewährt werden.

- Allgemeine- + Agrar- + Fisch-De-minimis + DAWI = 1.050.000 €

Dabei dürfen jedoch die Allgemeine-De-minimis-Beihilfen den Wert von 300.000 €, die Agrar-De-minimis-Beihilfen den Wert von 20.000 € und die Fisch-De-minimis-Beihilfen den Wert von 30.000 € nicht überschreiten.

Bei dem für Allgemeine und DAWI-De-minimis-Beihilfen zugrunde zu legendem Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Bei jeder neuen Gewährung einer solchen De-minimis-Beihilfe sollte die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen herangezogen werden.

Abweichend davon werden bei der Gewährung von Agrar- oder Fisch-de-minimis-Beihilfen als Zeitraum das laufende und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre herangezogen.

Die im Einklang mit der Allgemeinen-De-minimis-VO und der Fisch-De-minimis-VO gewährten Beihilfe im Bereich Fischerei/Aquakultur dürfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen. Auch muss gewährleistet sein, dass die im Einklang mit der Allgemeinen De-minimis-Verordnung gewährten Beihilfen nicht den Tätigkeiten im Fischerei- und Aquakultursektor zugutekommen (vgl. Art. 5 Abs. 1 und 2 VO (EU) Nr. 1408/2013 bzw. Art. 5 Abs. 1 und 2 VO (EU) Nr. 717/2014, beide zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 2023/2391 vom 04.10.2023).

4. Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Die gewährende Stelle ist verpflichtet, dem Unternehmen unter ausdrücklichem Verweis auf die einschlägige De-minimis-VO zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der De-minimis-Bescheinigung, in der die gewährende Stelle die Höhe der Beihilfe (Bruttosubventionsäquivalent) angeben muss. So kann das Unternehmen genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im maßgeblichen Zeitraum erhalten hat und ob die Schwellenwerte schon erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Schwellenwerte, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann bzw. wenn sie gewährt wurde in voller Höhe zurückgefordert werden muss.

5. Verpflichtungen des Unternehmens

Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und ggf. **auch für den Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen** – eine vollständige Übersicht über die im maßgeblichen Zeitraum erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Hierzu empfiehlt es sich für das Antrag stellende Unternehmen, zuvor von den relevanten Unternehmen des Unternehmensverbundes eine schriftliche Aufstellung zu deren Vorförderung mit De-minimis-Beihilfen einzuholen.

Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung vom Empfänger 10 Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung bspw. der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle zu übermitteln.

6. Berichterstattung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gemäß Artikel 6 Abs. 1 und 2 VO (EU) 2023/2831 20 Tage nach Gewährung der Beihilfe, beginnend ab dem 01.01.2026, Angaben zu **gewährten De-minimis-Beihilfen** in einem zentralen Register auf nationaler oder auf Unionsebene zu erfassen sind: Dabei handelt es sich um folgenden Daten: Beihilfeempfänger, Beihilfebetrag, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument/Beihilfeform und betroffener Wirtschaftszweig ([NACE Code - Liste der Codes zur Klassifikation der Wirtschaftszweige - WZ 2008](#))

7. Beispiele

7.1. Drei-Jahres-Zeitraum anhand von Allgemeine-De-minimis-Beihilfen

Ein Unternehmen, bekommt im Zeitraum der ersten drei Jahre stets am 30.04. folgende Zuschüsse:

1. Jahr:	80.000 €
2. Jahr:	120.000 €
3. Jahr:	100.000 €
Summe:	300.000 €

Um die Bedingungen der De-minimis-Regel einzuhalten, darf dieses Unternehmen im 4. J ab dem 01.05. De-minimis-Beihilfen bis zu einem

Wert von 80.000 € bekommen, im 5. Jahr ab dem 01.05. bis 120.000 € usw.

Ausschlaggebend ist immer das Datum der aktuellen Gewährung, bspw. der 30.04.2023, somit also rückwirkend der Zeitraum bis zum 30.04.2020. Fehlt im letzten Monat der für den Ablauf maßgebende Tag, endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Beispiel:

1. Jahr + 2. Jahr + 3. Jahr
80.000 + 120.000 + 100.000 = 300.000 €

2. Jahr + 3. Jahr + 4. Jahr
120.000 + 100.000 + 80.000 = 300.000 €

3. Jahr + 4. Jahr + 5. Jahr
100.000 + 80.000 + 120.000 = 300.000 €

2.2. Unternehmensverbund „ein einziges Unternehmen“

Antrag stellendes Unternehmen	A
(Vorförderung: 80.000 € Allgemeine De-minimis)	

Unternehmen A hält 65 % der Anteile an Unternehmen B

Unternehmen	B
(Vorförderung: 110.000 € Allgemeine De-minimis)	

Unternehmen B übt einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen C aus

Unternehmen	C
(Vorförderung: 30.000 € Fisch-De-minimis)	

Unternehmen C hält 30 % der Anteile des Unternehmens D und hat keinen beherrschenden Einfluss auf Unternehmen D

Unternehmen	D
(Vorförderung: 100.000 € Allgemeine-De-minimis)	

Frage:

Welche Unternehmen sind zusammen als „*ein einziges Unternehmen*“ im Sinne der De-minimis-Regel zu betrachten?

Antwort:

Unternehmen A, B und C bilden „*ein einziges Unternehmen*“ im Sinne der De-minimis-Regel. Das Unternehmen D zählt nicht zum Verbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile des Unternehmens D hält. Die Vorförderung beträgt somit 220.000 €. Demzufolge besteht noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 80.000 € für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.